Geschäfts- und Finanzordnung des Vorstandes der Interessengemeinschaft Lärmschutz A 49 (IgL A 49) e.V.

Präambel
Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 6 bis § 11 der IgL A 49 Satzung.

§ 1 Geschäfts- + Finanzordnung (Erlass / Änderung)
Die Geschäfts- + Finanzordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.
Die Bestimmungen der Geschäfts- + Finanzordnung gelten, soweit nichts anderes festgelegt, für den Vorstand, den erweiterten Vorstand und dem Beirat.

§ 2 Aufgabenverteilung des Vorstandes, erweiterten Vorstandes der IgL A 49
(1) Die Aufgabenverteilung des Vorstandes ist der Geschäfts- + Finanzordnung als Diagramm Nr. 1 beigefügt.
(2) Die Aufgabenverteilung des erweiterten Vorstandes ist der Geschäfts- + Finanzordnung als Diagramm Nr. 2 beigefügt.
(3) Die Diagramme werden laufend gemäß den verteilten Aufgaben angepasst. Die Diagramme werden zur jeweiligen Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 3 Sitzungen des Vorstands und erweiterten Vorstandes
(1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig mindestens zweimal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein warten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
(2) Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Aus Datenschutzgründen werden die E-Mail per „BCC“ versendet.
(3) Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.
(4) Zur Zuständigkeit der Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes gehören:
   a) Bericht des/der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
   b) Bericht der Finanzverantwortlichen
   c) Aufstellung eines Haushaltsplanes
   d) Aufstellung eines Terminkalenders
   e) Führung der IgL A 49
   f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ordnungen
   g) Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
   h) Die Verwaltung des Vermögens
   i) Verschiedenes

§ 4 Tagesordnung
(1) Die Tagesordnung wird von den gesamtverantwortlichen in Zusammenarbeit mit Sprecher der IgL A 49 aufgestellt.
(2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung bei den Gesamtverantwortlichen eingegangen sind.
(3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit
(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
(2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
(3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände", sind vertraulich zu behandeln.

(4) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§ 6 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem Gesamtverantwortlichen oder dem Sprecher der IgL A 49 geleitet.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand beschließt (§ 12 der IgL A 49 Satzung) mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorstand ordnungsgemäß eingeladen hat. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs., § 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter gemäß der Geschäfts-+ Finanzordnung. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.

§ 8 Beratungsgegenstand

(1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
(2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 9 Abstimmung

(1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
(2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).

(3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Im Einzelfall kann der/die Gesamtverantwortliche oder der Sprecher anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der/die Gesamtverantwortliche oder Sprecher/in legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail- Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom/von der Gesamtverantwortlichen bzw. Sprecher gesetzten Frist, muss der/die Gesamtverantwortlicher oder Sprecher zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 10 Niederschrift (§ 12 der Satzung)

(1) Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind schriftlich festzuhalten.
(2) Das Ergebnisprotokoll ist von der/dem Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
(3) Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie des Protokolls zu übermitteln.
(4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 11 Ordnungen

(1) Gemäß § 11 der IgL A 49 Satzung gibt sich der Verein zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
(2) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

a. Geschäfts- und Finanzordnung
b. Beitragsordnung
c. Datenschutzordnung
d. Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen

(3) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden., gleiches gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
(4) Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage und werden zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

§ 12 Online-Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung sowie schriftliche Beschlussfassung

(1) Es gelten die Bestimmungen der IgL A 49 Satzung § 10.
(2) Die Einladung erfolgt per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Online-Versammlung oder Umlaufverfahren.
(3) Die Einladung erfolgt mittels Zuteilung eines individuellen Logins.

§ 13 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Ein Haushaltsplan ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
(5) Jahresabschluss
   a) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
   b) Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
   c) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Ordnungen.
   d) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des laufenden Jahres mit dem Verein abzurechnen.
(6) Die Kassengeschäfte werden von den Zuständigen Vorstandsmitgliedern „Finanzen“ überwacht und verantwortet.
(7) Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbescheinigungen („Spendenquittungen“) auszustellen. Zuwendungsbescheinigungen werden vom Kassierer ausgestellt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Spenden kommen grundsätzlich dem Verein zugute, es sei denn, dass der Spender schriftlich festlegt, wofür die Spende verwandt werden soll. Es sind Spendenlisten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.
(8) Auslagenersatz und/oder Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 Nr. 2.5. ff. müssen im Vorstand beraten und beschlossen werden. Eine Zahlung ist nur zulässig, wenn es die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zulassen (§ 2 Nr. 2.7).

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäfts- + Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 30.10.2025 in Kraft.

Unterschrift Protokollführerin	Unterschrift Vorstandsmitglied